

FRAGA,
BEKIERMAN E
PACHECO NETO
Advogados

Rua Rodrigo Silva 26 – 3º andar
20011-040 - **Rio de Janeiro** – RJ
tel.: +55 (21) 3852-2414
fax: +55 (21) 3852-8550
E-mail: fblaw-rj@fblaw.com.br

Alameda Franca 1050 – 11º andar
01422-001 - **São Paulo** –SP
tel.: +55 (11) 3063-6177
fax: +55 (11) 3063-6176
E-mail: fblaw-sp@fblaw.com.br

Internet: www.fblaw.com.br

Gilberto Fraga
José Vicente Cêra Júnior
Marcelo Leonardo Cristiano
Renato Pacheco Neto
Roberto Bekierman
Sidney Saraiva Apocalypse

Dircêo Torrecillas Ramos *
Maria Minomo de Azevedo *

Aline Figueiredo
Arlindo Daibert Neto
Âtília Passos Ocanha
Carlos Maria Gambaro
Daniela Prado Kallas
Diogo Pires A. Santos
Fernanda Pisaní Bento Silva
Gustavo Assed Ferreira
Helenita Brandão
Juliana Hinsching C. Fernandes
Karin R. Kuschnaroff Venturini
Karina Cunha Viesti
Leandro B. Pereira
Luiz Carlos Fraga
Marcos Olinto

Marie-Lorraine Metz**
M. Fernanda L. de Figueiredo
Mathias Michael Oefelein ***
Monica Moitrel Schwartz
Paulo Márcio Klein
Regina Célia L. Kopp Silva
Renata Salvadego
Renato Machado Nunes
Rogerio Tucherman
Thiago Vasconcelos
Valdirene Laginski

Ana Cândida Muniz Cipriano
Bruno Gaya da Costa
Daniel Brantes Ferreira
Edson Coelho Araújo Filho
Helena Kovach de Sá
Ilan Machtyngier
Nikolai Michault
Raphael Montenegro Hirschfeld
Rodrigo Pires Carvalho
Tais Helena Bacellar

* *Consultant*

** *Admitted only in France*

*** *Admitted only in Germany*

JURISTISCHE ZEITUNG Ausgabe Nr. 14 – August 2003

Autor und Ansprechspartner
Mathias Michael Oefelein
moefelein@fblaw.com.br

Unsere Homepage –
www.deutsche-kanzlei.com oder
www.fblaw.com.br



Member of AIM International

Amsterdam • Antwerp • Athens • Barcelona • Bilbao • Brussels • Bucharest • Buenos Aires • Casablanca • Dublin
Frankfurt • Houston • Istanbul • Lisbon • Lyon • Madrid • Marseille • Mexico City • Milan • Montevideo • Munich
New York • Nicosia • Paris • Porto • Prague • Rio de Janeiro • Rome • São Paulo • Strasbourg • Warsaw

Geneigter Leserinnen und Leser,

in unserer jetzigen Ausgabe konzentrieren wir uns speziell auf das neue Zivilgesetzbuch. Dieses Gesetz ist seit über einem halben Jahr in Kraft, einzelne Tendenzen werden aber nur mit dem Lauf der Zeit zu erkennen sein. Besuchen Sie auch unsere Homepage www.deutsche-kanzlei.com oder www.fblaw.com.br.

Dort finden Sie eine Vielzahl von juristischen und allgemeinen Artikeln in deutscher, englischer, französischer und portugiesischer Sprache.

INHALT

Artikel / Rechtsprechung

- Umweltrecht – Gentechnik
 - Die Entscheidung des Gerichts der Ersten Region hinsichtlich des Anbaus und Vertriebes von genetisch veränderten Soja
- Unternehmensbezeichnungen
- ISENTO – Ausländer der Grund in Brasilien besitzt muss Erklärung vor den Steuerbehörden abgeben – Gleiches gilt für Brasilianer mit Wohnsitz im Ausland

Kurznachrichten

- Debatte hinsichtlich der Regelung der Visa für technische Assistenz II
- Steuerspartips

ARTIKEL / RECHTSPRECHUNG

Umweltrecht – Gentechnik

Die Entscheidung des Gerichts der ersten Region hinsichtlich des Anbaus und Vertriebes von genetisch veränderten Soja

Die Richterin Selene Maria de Almeida des Gerichts der Ersten Region TRF hat am Dienstag den 12. August eine Entscheidung erlassen, die im Prinzip den Anbau und Vertrieb von genetisch veränderten Soja Roundup Ready –RR- freigibt. Im Jahre 1999 wurde in erster Instanz der Anbau der erwähnten Sojasorte untersagt, dieses Urteil wurde nun durch die Richterin de Almeida suspendiert.

Dieses Vorgehen und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen sind in den letzten Tagen von den einzelnen Interessenverbänden in unterschiedlichster Weise interpretiert worden. Mit den folgenden Artikel wollen wir ein Panorama der derzeitigen Situation erstellen.

Mit der Entscheidung (in zweiter Instanz) des TRF wurde einem Antrag Monsanto's entsprochen und die erstinstanzliche Entscheidung (Justiça Federal) suspendiert. Die eigentliche Entscheidung des TRF steht allerdings noch aus.

Hintergrund:

Es folgen einige Anmerkungen zur erstinstanzlichen Entscheidung und dem Zusammenhang, in dem diese gefallen ist:

Die nationale technische Kommission für Biosicherheit hatte ursprünglich im Jahre 1998 den Anbau und die Kommerzialisierung der Sojasorte RR genehmigt. In diesem Zusammenhang wurde erklärt, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung im konkreten Fall nicht durchgeführt werden muss. Um die Freigabe zu vereiteln haben daraufhin Greenpeace und das brasilienische Verbraucherschutzinstitut Klage eingereicht. In der ersten Instanz wurde daraufhin folgendes bestimmt:

- Monsanto und Monsoy haben eine Umweltverträglichkeitsprüfung hinsichtlich der Organismen vorzulegen;

- Das Verbot der Kommerzialisierung des produzierten Soja, bis die Materie der Sicherheit genetisch veränderter Organismen (GVO) gesetzlich geregelt ist;
- Die Suspendierung des kommerziellen Anbaus bis die Unzulänglichkeiten der CTNBio hinsichtlich des Genehmigungsverfahrens der Soja RR aufgeklärt sind;
- Ein Verbot für das Landwirtschafts-, Wissenschafts-, Umwelt- und Gesundheitsministerium Genehmigungen zu erteilen;
- Die Suspendierung bereits erteilter Genehmigungen;

Folgen der aktuellen Entscheidung des TRF:

Im Zusammenhang mit der Entscheidung stellen sich nun mehrere Fragen.

Steht es nun wieder in der Kompetenz der CTNBio hinsichtlich GVO Genehmigungen zu erteilen? Davon geht im Moment zumindest das Landwirtschaftsministerium aus.

Auf der anderen Seite wird vom Umweltministerium darauf hingewiesen, dass nach geltenden Recht für GVO immer noch eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen ist. Dies sieht explizit die Verordnung (RESOLUÇÃO) Nummer 305/02 des Nationalen Umweltrates (CONAMA) vor. Demnach ändert sich durch die Entscheidung nichts an dem derzeitigen Verbot des Anbaus und des Vertriebes von GVO.

Zur Zeit arbeitet die Regierung an einem Gesetzesvorhaben, welches die Materie regeln soll. Es wurde bereits verlautbart, dass die CTNBio defacto entmachtet werden. Dies insbesondere aus politischen Gründen. Genaueres bleibt abzuwarten. Hervorzuheben ist, dass eine entgeltliche und letztinstanzliche Entscheidung der Gerichte noch aussteht.

Unternehmensbezeichnungen

Mathias Oefelein und AntjeBille

Das neue Zivilgesetzbuch Brasiliens (Novo Código Civil-NCC), welches seit Januar diesen Jahres in Kraft ist, wurde bereits viel diskutiert und auch in den vorigen Ausgaben dieser Zeitung. Ein wichtiger Aspekt, der besonders viel

Streitigkeiten auslöste und auf den wir hier näher eingehen wollen, ist die Bezeichnung der Unternehmen.

Nach Artikel 1.155 NCC gibt es grundsätzlich 2 Arten der Unternehmensbezeichnung.

Die "Firma" ist ein Unternehmensname, der sich aus dem/n Namen von einem oder mehreren Gesellschaftern zusammensetzt, wobei die Art der Bezeichnung die Beziehung zwischen den Gesellschaftern widerspiegeln muss (Art. 1158 § 1 NCC). Zum Beispiel: Oliveira, Xavier e Silva Ltda.; P. de Jesus e Cia. Ltda.; P. De Jesus e Irmãos Limitada..

Diese Art der Unternehmensbezeichnung ist aber nicht Gegenstand der Diskussion, sondern die "Denominacao", die Unternehmensbezeichnung, welche insbesondere den Gesellschaftsgegenstand bezeichnen muss (Art. 1.158 § 2 NCC). Diese Unternehmensbezeichnung wird vor allem bei Aktiengesellschaften, aber auch bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Kommanditgesellschaften u.a. verwendet.

Kontroversen hinsichtlich der Unternehmensbezeichnung sind kein neues Thema. Dies schon deshalb, da es bereits durch die Verordnung (decreto) Nr. 3.708 vom 10. Januar 1919 eine ähnliche Vorschrift gab.

Diese Vorschrift wird nun von den Handelsregistern der einzelnen Bundesstaaten unterschiedlich interpretiert. Im Bundesstaat São Paulo verlangen die Register grundsätzlich, dass bei der Variante Unternehmensbezeichnung der Gesellschaftszweck ersichtlich ist. In anderen Bundesstaaten wird dieses Kriterium zum Teil weniger streng ausgelegt.

Was soll beispielsweise ein Unternehmen, das in verschiedenen Bereichen wie Dienstleistungen, Handel und Industrie tätig ist, tun? Alle Bereiche mit in den Namen aufzunehmen wäre zu umständlich. Die Handelskammer von Sao Paulo empfiehlt deswegen, den Bereich der überwiegenden Gesellschaftstätigkeit im Namen zu führen. Dies erscheint auf den ersten Blick auch sehr vernünftig.

Im Einzelfall ist es allerdings dann fraglich, nach welchem Kriterium der Hauptbereich der Tätigkeit bestimmt werden soll. Nach dem Gewinn, der Anzahl der Transaktionen oder der beschäftigten Mitarbeiter? Empfohlen wird, eine Bezeichnung auszuwählen, die zur Identifizierung des Unternehmens am geeignetsten erscheint aber auch dem subjektiven Hauptgewicht der Aktivität entspricht!

Diskutiert wird im Moment, ob Gesellschaften mit beschränkter Haftung auf Grund des NCC ihren Namen ändern müssen.

Problematisch ist dies insbesondere für Firmen, die auf Grund ihres Gesellschaftszwecks bei vielen verschiedenen Behörden und Organisationen gemeldet sind, und die um normal arbeiten zu können eine Menge an Genehmigungen, Erlaubnisse und Lizenzen brauchen. Dies ist bei vielen Unternehmen durchaus üblich. Die Namensänderung würde für eine Zeit zu einer verminderten Produktivität der Unternehmen führen. Dies ist wirtschaftlich nicht sinnvoll.

Dies ist nach unserer Erfahrung aus den genannten Gründen nicht der Fall. Wurde die Gesellschaft einmal beim Handelsregister eingetragen, ist davon auszugehen, dass keine Namensanpassung mehr vorgenommen werden muss.

Anderes kann gelten, wenn der Gesellschaftszweck geändert wird. Aber auch hier stellt sich die Frage, ob nur ein Teil der Aktivitäten abgeändert wird, und nach welchen Kriterien der Schwerpunkt des Gesellschaftszwecks zu ermitteln ist.

ISENTO – Ausländer der Grund in Brasilien besitzt muss Erklärung vor den Steuerbehörden abgeben – Gleiches gilt für Brasilianer mit Wohnsitz im Ausland

Soweit ein Brasilianer auf Grund der Einkommensverhältnisse keine Steuern zu entrichten hat, muss er diesbezüglich eine Erklärung vor den Bundessteuerbehörden abgeben. Diese Pflicht trifft aber nicht nur Brasilianer, sondern auch Ausländer, welche in Brasilien Grund und Boden, Fahrzeuge oder Investitionen besitzen. In anderen Worten, wer auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen eine Steuernummer als natürliche Person –CPF- besitzt, muss vor den Behörden jährlich die isento-Erklärung abgeben. Dies bedeutet nicht, dass sie bezüglich etwaiger Gewinne aus der Vermietung, aus Veräußerungen etc. Dann von der Steuer befreit sind. Hinsichtlich solcher Einkünfte muss grundsätzlich Quellensteuer entrichtet werden. In diesem Sinne ist die jährliche Isento-Erklärung viel mehr als Bestätigung vor den Steuerbehörden einzuordnen. Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann dies die Ungültigkeitserklärung der Steuernummer nach sich ziehen, welche wiederum zu Problemen hinsichtlich des etwaigen Grundbesitzes....etc. führt.

Auch Brasilianer, die im Ausland ihr Geld verdienen und von der Steuer befreit sind, haben die isento-Erklärung abzugeben um im Besitz ihrer Steuernummer zu bleiben.

KURZNACHRICHTEN

Debatte hinsichtlich der Regelung der Visa für technische Assistenz ohne Arbeitsvertrag in Brasilien II

Die Debatte des nationalen Immigrationsrates (Conselho Nacional de Imigração) zur Festsetzung der Voraussetzungen zur Visa-Erteilung für technische Assistenz – wir berichteten in den letzten Ausgaben – ohne Arbeitsvertrag bei einem brasilianischen Unternehmen ist nun vom 24 August auf den 20 August vorverlegt worden. Wir werden Sie natürlich über den Ablauf informieren.

Steuerspartips

Eine völlig legale Möglichkeit Steuern und Abgaben zu sparen besteht darin, dass das Unternehmen Schulden beim brasilianischen Sozialversicherungsinstitut INSS (im konkreten Fall Schulden, die vor Februar 2001 fällig wurden) mit speziellen Bundstiteln abgleicht. Diese Titel können mit einem Disagio / Abschlag erworben werden, so dass das Unternehmen letztlich Geld einspart.
